

RS Vwgh 1993/2/4 92/18/0427

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §8 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

"Fußbodenfläche" iSd § 8 Abs 1 erster Satz AAV ist sowohl die begehbare als auch die durch Einrichtungsgegenstände verstellte, also auch die für den Zeitraum des Verstelltseins nicht begehbare Bodenfläche eines Arbeitsraumes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180427.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at